

STIFTUNGSREGLEMENT

Zweckbestimmung

Auszug aus der Stiftungsurkunde (Art.3)

"Die Stiftung bezweckt, auf dem Areal der Oberen Mühle einen Begegnungsort zu betreiben und zu unterhalten. Der Begegnungsort soll kulturellen Veranstaltungen dienen und allen Alters- und Bevölkerungsgruppen zur sinnvollen Nutzung zugänglich sein. Die künstlerische und kulturelle Freiheit ist gewährleistet. Die Stiftung erstrebt keine Gewinne."

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2

Für die Geschäftsführung verfügt die Stiftung über folgende Organe:

- Den Stiftungsrat
- Die Kontrollstelle

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, dem die Geschäftsführung obliegt. Er lässt sich von der Leitung der Oberen Mühle beraten.

Art. 3

Das Präsidium und Vizepräsidium des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien; falls erforderlich gemeinsam mit einem Mitglied des Stiftungsrates.

II. Stiftungsrat

Art. 4

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Folgende Gremien haben Anspruch auf Vertretung im Stiftungsrat:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| - Stadtrat Dübendorf | 1 Mitglied |
| - Stiftungsförderungsverein | 2 Mitglieder |
| - Gemeinderat Dübendorf | 1 Mitglied |

Das Mitglied des Gemeinderates, die übrigen drei Mitglieder sowie das Präsidium werden durch den Stadtrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Leitung Obere Mühle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5

Der Stiftungsrat tritt je nach Erfordernis zusammen, jährlich aber mindestens einmal. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Art. 6

Dem Stiftungsrat obliegen:

- Wahl des Vizepräsidiums und des Aktuars
- Wahl von Kommissionen
- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Änderung des Stiftungsreglements und Erlass allfälliger grundlegender Reglemente
- Strategische Führung
- Anstellung der Leitung Obere Mühle
- Erledigung aller Stiftungsgeschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kontrollstelle fallen.

III. Kontrollstelle

Art. 7

Die Kontrollstelle überwacht das Finanz- und Rechnungswesen der Stiftung. Als Kontrollstelle bestimmt der Stiftungsrat einen zertifizierten Treuhänder. Der Revisionsbericht wird zur Information der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates weitergeleitet.

Art. 8

Als Aufsichtsbehörde amtiert der Bezirksrat.

IV. Leitung Obere Mühle

Art. 9

Der Leitung der Oberen Mühle obliegt die operative Führung. Dazu gehört:

- Festlegung und Durchführung des kulturellen Programms
- Raumvermietung
- Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung
- Administration
- Technischer Betrieb
- Liegenschaftenunterhalt (soweit nicht Aufgabe der Stadt Dübendorf)
- Anstellung und Führung des Personals
- Fachliche Beratung des Stiftungsrates
- Beaufsichtigung des Gastronomiebetriebes

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 23.02.2009 vom Stiftungsrat genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Dübendorf,

.....

Stiftungsratspräsident

.....

Stiftungsrat